



§ 1 - Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1888 gegründete Verein führt den Namen Turnverein Grafenberg 1888 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nr. VR 3090 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Seine Farben sind schwarz-gelb.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sozialen Kontakte von Menschen aller Altersgruppen und des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- die Durchführung eines am Breitensport orientierten Trainingsbetriebes;
- die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen;
- die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. (Fällt weg)



§ 4 - Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund und kann in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden Mitglied sein.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Erreichen der Volljährigkeit aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 - Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Jugendmitgliedern
 - Fördernden Mitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Mitglieder der Boule-Abteilung sind passive Mitglieder, sofern sie nicht am Ligabetrieb teilnehmen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Ehrenmitglieder sind solche, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Antrag des Hauptvorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit ernannt. Sie können sämtliche



Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen.

5. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren.
6. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die über einen erhöhten Mitgliedsbeitrag die Zwecke des Vereines fördern. Die Höhe des Beitrages beträgt mindestens die Höhe des Beitrages für aktive Mitglieder. Eine Teilnahme am Sportbetrieb findet nicht statt.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 - Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Hauptvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.



6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den Ältestenrat zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet der Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
10. Vorstandsmitglieder können in den Fällen des Abs. 1 nur durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden. Abs. 7 findet keine Anwendung.

§ 9 - Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Die Beitragshöhe ist gestaffelt und unterscheidet sich für: aktive Mitglieder, passive Mitglieder und jugendliche Mitglieder. Für Studierende, Auszubildende und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs gilt der Jugendbeitrag. Ein entsprechender Nachweis ist selbständig vorzulegen.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zum Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich (per Aushang im Clubhaus und/oder E-Mail) bekannt zu geben.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Folgende Fälligkeitstermine gelten:

- Bei vierteljährlicher Zahlung jeweils der 31.01. / 30.04. / 31.07. / 31.10.
 - Bei halbjährlicher Zahlung jeweils der 27.02. und 31.08.
 - Bei jährlicher Zahlung der 31.03.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
 9. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.



§ 10 - Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 - Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb von mindestens 3 Wochen bis maximal 3 Monaten.
3. Das Verfahren wird vom Hauptvorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der Hauptvorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 7 - 9 Anwendung.

§ 12 - Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Hauptvorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Ältestenrat

§ 13 - Vergütung der Organmitglieder, Aufwandersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung



über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Hauptvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 14 - Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Hauptvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit E-Mail, Briefpost und Aushang im Clubhaus an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Hauptvorstand durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Hauptvorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung



der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist per E-Mail zu übersenden und per Aushang im Clubhaus bekannt zu machen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 15 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 16 - Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§17 - Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden;
 - dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden;
 - dem 1. Geschäftsführer/der 1. Geschäftsführerin;
 - dem 1. Kassenwart/der 1. Kassenwartin;



- dem Jugendwart/der Jugendwartin.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung, der Jugendwart wird auf der Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung betätigt.

2. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 18 - Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem 2. Geschäftsführer/der 2. Geschäftsführerin,
 - dem 2. Kassenwart/der 2. Kassenwartin,
 - dem 2. Jugendwart/der 2. Kassenwartin,
 - dem Sozialwart/der Sozialwartin.
2. Aufgaben des Hauptvorstandes sind insbesondere:
 - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge;
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;
 - Die Festlegung der strategischen Vereinsziele;
 - Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;



- Die Mitgliederverwaltung;
 - Die Finanzbuchhaltung;
 - Das Sicherstellen und Koordinieren aller Maßnahmen zur Erhaltung der Infrastruktur;
 - Das Bearbeiten aller Zuschussangelegenheiten;
 - Die Jahresterminplanung;
 - Die Organisation der Sporthallen;
 - Das Erstellen und Überarbeiten von Übungsleiterverträgen;
 - Die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen.
3. Die Mitglieder des Hauptvorstandes haben in der Sitzung des Hauptvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Hauptvorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Hauptvorstandes während seiner Amtszeit aus, ist der Hauptvorstand zu einer Ersatzwahl von sich aus befugt. Dieses neue Vorstandsmitglied bedarf in der nächsten Mitgliederversammlung der Bestätigung durch diese. Bei Ablehnung der Bestätigung muss eine Ergänzungswahl sofort erfolgen.

§ 19 - Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem Hauptvorstand
 - und den Abteilungsleitern.
2. Der Erweiterte Vorstand dient dem Austausch zwischen Hauptvorstand und den Abteilungen. Die Abteilungen haben dabei die Möglichkeit, auf die strategischen Planungen bzw. Ausrichtungen des Vereins Einfluss zu nehmen.

§ 20 – Wahl von geschäftsführendem Vorstand und Hauptvorstand

1. Die Wahlen der Vorsitzenden, Geschäftsführer und Kasse erfolgen in 2 Gruppen.
2. In der Gruppe 1 werden in einem Jahr der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 2. Kassenwart gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bleiben die gewählten Vertreter im Amt. Die erneute Wahl erfolgt auf der Mitgliederversammlung im Jahr 2021.
3. In der Gruppe 2 werden im darauffolgenden Jahr (beginnend im Jahr 2020) der 2. Vorsitzende, der 2. Geschäftsführer, der 1. Kassenwart gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.



4. Der Jugendwart und 2. Jugendwart werden auf der Mitgliederversammlung bestätigt. Sollte die Mitgliederversammlung die Bestätigung verweigern, muss umgehend eine Neuwahl auf einer Jugendversammlung erfolgen.

§ 21 - Abteilungen

1. Der Hauptvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von 1 Jahr einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter in einer Abteilungsversammlung. Bei Bedarf kann auch ein Jugendleiter gewählt werden. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des erweiterten Vorstandes.
3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Hauptvorstandes.
4. Den Abteilungsleitern obliegt die Durchführung und Überwachung der spielerischen und sportlichen Aufgaben ihrer Abteilung im Rahmen der vom Hauptvorstand gegebenen Richtlinien. Sie arbeiten innerhalb ihrer Abteilungen selbständig und haben dem Hauptvorstand auf Verlangen Bericht zu erstatten. Finanzielle Angelegenheiten bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Die Abteilungsleiter sind berechtigt, Mitglieder ihrer Abteilungen zu verwarnen. Eine Sperre kann nur vom Hauptvorstand in Verbindung mit den jeweiligen Abteilungsleitern ausgesprochen werden. Eine ausgesprochene Sperre gilt für sämtliche Sportarten. Alle Abteilungsleiter sind von der Sperre in Kenntnis zu setzen.
6. Abteilungsleiter können durch den Hauptvorstand ihres Amtes enthoben werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht so erfüllen, wie es die Interessen des Vereins erfordern. Berufungseinlegung beim Ältestenrat ist möglich. Die Wahl eines neuen Abteilungsleiters hat durch die betreffende Abteilung zu erfolgen.

§ 22 - Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - die Jugendversammlung
 - der Jugendwart und der 2. Jugendwart.

Der Jugendwart ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, der 2. Jugendwart ist Mitglied des Hauptvorstandes.

4. Wenigstens einmal jährlich (vor der Jahreshauptversammlung) wird vom Jugendwart eine Jugendversammlung einberufen. Auf ihr werden der Jugendwart und der 2. Jugendwart gewählt. Deren Wahl muss auf der nächsten Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt werden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig.



5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 23 - Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 24 - Ältestenrat

1. Die Ehrengerichtbarkeit innerhalb des Vereins wird durch den Ältestenrat ausgeübt.
2. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Jedes Mitglied muss das 30. Lebensjahr vollendet haben. Drei Mitglieder müssen mindestens 10 Jahre und zwei mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sein. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.
3. Der Ältestenrat wird von den Mitgliedern auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre (beginnend im Jahr 2020) gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Aufgaben des Ältestenrates sind:
 - Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu schlichten, wenn die Schlichtung im Vereinsinteresse notwendig erscheint, aber vom Hauptvorstand nicht erreicht werden kann.
 - Bei Verletzung oder Gefährdung des Vereinsinteresses aktiv zu werden, soweit der Hauptvorstand sich zur Klärung außerstande sieht.
 - Bei den zu § 8 Ziffer 1 genannten Vorgängen einen Ausschluss einzuleiten, wenn es sich um ein Vorstandsmitglied handelt.
5. Der Ältestenrat ist für die jährliche Fortführung der Vereinschronik und der Ehrenbücher verantwortlich. Er sammelt innerhalb des Geschäftsjahres aus allen Abteilungen besondere Ereignisse, Ergebnisse und Entwicklungen, um diese in entsprechender Kurzform in der Vereinschronik festzuschreiben.
6. Beschlüsse des Ältestenrates sind verbindlich, wenn sie mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Ältestenrats anwesend sind.
7. Mitglieder des Ältestenrates können durch die Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden, wozu eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

§ 25 - Vereinsordnungen

Der Hauptvorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung



- Finanzordnung
- Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 26 - Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den jeweils gültigen gesetzlichen Höchstwert jährlich nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gemäß §31a BGB nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 27 - Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Jedes Vereinsmitglied hat:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO;
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO;
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO;
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO;
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO;
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 28 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.



3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Düsseldorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 - Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Düsseldorf, den
(Ort, Datum des Inkrafttretens)